

Gemeinde: Winden im Elztal

Landkreis: Emmendingen

S A T Z U N G

Über den Bebauungsplan "Sportanlage" der Gemeinde Winden im Elztal

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I, S. 2253), § 73 Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat von Winden im Elztal in der öffentlichen Sitzung am 13.12.1989 den Bebauungsplan "Sportanlage" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 22.12.1987/04.12.1989 maßgebend.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan der die notwendigen Festsetzungen nach § 9 und § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält, M 1 : 500.
2. Textliche Festsetzungen beigefügt sind:
 - a) Übersichtsplan M 1 : 1.500
 - b) Begründung vom 13. Dezember 1989
 - c) Landschaftspflegerischer Begleitplan

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung nach § 12 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Winden im Elztal, während der üblichen Bürostunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winden im Elztal, den 13. Dezember 1989


Bieniger, Bürgermeister



Genehmigt gem. § 6/§ 11 BauGB
Emmendingen, den 07. MAI 1990
Landratsamt Emmendingen


Dr. Stratz



Die Genehmigung des Bebauungsplans "Sportanlage der Gemeinde Winden im Elztal" wurde im Gemeindemitteilungsblatt Nr. 20 am 17.05.1990 öffentlich bekannt gemacht. Er ist ab diesem Datum rechtsverbindlich.

Winden im Elztal, den 17.05.1990


Bieniger, Bürgermeister

